

943/J XXI.GP

### Anfrage

Der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossinnen  
an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie  
betreffend **Nicht - Einhaltung des Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge**

Das Wochenend - sowie Sonn - und Feiertagsfahrverbot ist Teil eines Regelungs - systems, das die Verträglichkeit des LKW - Verkehrs mit den Ansprüchen der Bürgerinnen auf Erholung und Lebensqualität in Einklang bringen soll.

Daher sieht der geltende § 42 der Straßenverkehrsordnung vor, dass an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen und mit LKW mit Anhängern von je mehr als 3,5 Tonnen verboten ist.

Ausnahmen gibt es für die Beförderung von Milch und unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres. Ausgenommen sind ferner Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des kombinierten Verkehrs in einem Umkreis von 65 km von den Be - und Entladebahnhöfen stattfinden.

§ 42 Abs. 3 sieht dann noch eine Reihe weiterer Ausnahmen vor, die teilweise sachlich gerechtfertigt sind wie Abschleppdienst oder Einsatzfahrzeuge in Katastrophenfällen und die andererseits als politisches Zugeständnis an den VP - Wirtschaftsflügel zu sehen sind wie die Beförderung von Schlacht - und Stechvieh (aber nicht Großvieh auf Autobahnen), leicht verderblichen Lebensmitteln, Getränkeversorgung in Ausflugs - gebiete o.a. Letzteres ließe sich nämlich für ein bis zwei Tage durchaus im vorhinein planen und diese Ausnahmebestimmung führt generell dazu, dass Lebensmittel - transporte gleich welcher Art sieben Tage die Woche im Transit unterwegs sind.

Auch die lange Zeit praktizierte Vorgangsweise, für Wochenend - und Nachtfahrten Ausnahmegenehmigungen einzuholen, wodurch strenger auf die Einhaltung dieser österreichischen Gesetze geachtet wurde, scheint inzwischen obsolet geworden zu sein. So ist zu beobachten, dass eigentlich auch an Samstagen nach 15 Uhr der LKW - Verkehr auf den Tiroler Transitrouten nur unmerklich nachlässt.

So konnten auf einem nur kurzen Straßenstück beispielsweise am Samstag, den 27. Mai 2000 zwischen 15.30 und 16.00 Uhr an siebzehn LKW Züge gezählt werden, was zeitlich hochgerechnet bedeuten würde, dass an Wochenenden mehr als 1000 LKW auf der Brennerroute unterwegs sind, die offenbar alle mit leicht verderblichen Lebens - mitteln beladen sind.

Konkret trugen die Zugmaschinen dieser LKW - Züge folgende Kennzeichen, wobei es sich meist um italienische Kennzeichen gehandelt haben dürfte.  
Bei vielen LKW war weder auf der Nummertafel noch in anderer Form das internationale Kennzeichen angebracht, aufgrund von Firmenaufschriften dürfte es sich in den meisten Fällen um italienische Kennzeichen gehandelt haben, wenngleich die auf dem

Fahrerhaus aufgemalte Firmenanschrift nicht immer mit dem Ort der Zulassung übereinstimmen muss. LKW mit folgenden Kennzeichen waren auf der Umleitungsstrecke Kranebitten Richtung Brenner unterwegs:

YBY 9300; (I) AZ 422 ZM ; WD 782 JL ; (I) AG 891 YZ; (PL) KAT 427 P;  
(PL) KXX 6364; BA 594 RP; AZ 424 ZM; RG MP 698; (I) WE 546 BV;  
(I) WG 420 BC; BI TH 165; AY 950 CY; AY 650 CW; RG MP 198; AA 703 GE;  
BF 823 AG.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

A n f r a g e :

1. Verfügt Ihr Ressort über exakte Zählungen, wie viele LKW auf den Transitrouten Österreichs zu jenen Zeiten unterwegs sind, die in §42 StVO für das Wochenendfahrverbot genannt sind?
2. Wenn ja, für welche Transitrouten liegen solche Zahlen vor und wie lauten diese Zahlen bezogen auf das Wochenendfahrverbot?
3. Gibt es für die Route Kufstein - Brenner andere Ihrem Ressort bekannte Daten hinsichtlich des LKW - Verkehrsaufkommens, z.B. Zählungen an den Mautstellen?
4. Was wurde und wird seitens Ihres Ressorts unternommen, um das gesetzliche LKW - Wochenendfahrverbot umzusetzen?
5. Welche Maßnahmen der Zusammenarbeit gibt es zwischen Ihrem Ressort und dem BMI und den Landesregierungen zur Kontrolle des LKW Sonn - und Feiertagsfahrverbots?
6. Verfügt die in der Einleitung genannten LKW über Ausnahmegewilligungen irgendeiner österreichischen Behörde und wenn ja, welcher (bezogen jeweils auf den konkreten LKW) und mit welcher Begründung?
7. Welche der in der Verordnung gemäß § 42 Abs. 7 genannten Bahnhöfe liegt im Einzugsbereich des Autobahnknotens Innsbruck - Kranebitten?
8. Halten Sie die Verbote des § 42 in Anbetracht der darin definierten Ausnahmen für exekutierbar?
9. Wenn ja, wird diese Bestimmung ausreichend überwacht?
10. Wenn nein, werden Sie dem Nationalrat Änderungsvorschläge vorlegen?
11. Wie beurteilen Sie das gehäufte Ausweichen auf Klein - LKW unter 3,5 Tonnen, das vor allem in östlichen Teilen Österreichs bemerkbar ist unter dem Aspekt der Zielsetzung dieses Verbotes?
12. Wie ist der aktuelle Stand der Pläne der EU - Kommission, unter dem Titel einer Harmonisierung der Fahrverbote an Sonn - und Feiertagen, die Fahrverbotszeiten einzuschränken?